



Satzung

des

Vereins für Leibesübungen

V.f.L. Frotheim 1925 e.V.

Ausgabe Februar 2014

Satzung des Vereins für Leibesübungen V.f.L. Frotheim 1925 e.V.

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Verein führt den Namen:

Verein für Leibesübungen (V.f.L.) Frotheim 1925 e.V..

Er wurde gegründet 1925 und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Rahden unter der Nr. 0156 eingetragen.

2. Sitz des Vereins ist Espelkamp-Frotheim.

3. Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- b) Die Verwirklichung des Satzungszweckes wird erreicht durch:
Die Mitglieder in Interessengruppen zusammenzuführen, deren Bestreben nach Ausübung einer Sportart zu realisieren, durch Pflege der Kameradschaft, Freundschaft und den Gemeinschaftsgeist die charakterlichen Eigenschaften durch die Unterordnung unter die sportlichen Gesetze zu fördern und die Einstellung zum körperlichen Sport zu bilden.
- c) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt **nicht** in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- d) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Satzung
des
Vereins für Leibesübungen
V.f.L. Frotheim 1925 e.V.

- e) Vereinsämter werden im V.f.L.-Frotheim grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 und 26a EStG beschließen. Auch eine Vergütung über die Höhe des im § 3 Nr. 26 und 26a EStG genannten Betrages kann vom Vorstand beschlossen werden. Auch sind sonstige Vergütungen für Vereinsmitglieder für deren Tätigkeit für den Verein, bis zu einer Höhe der steuerfreien Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 EStG, oder darüber hinaus nach Beschluss des Vorstandes zur Auszahlung möglich.
 - f) Bei Auflösung des Vereins siehe § 18 Abs. 3.
 - g) Die Auflösung des Vereins ist dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.
4. Der Verein ist politisch, religiös und rassistisch neutral und unabhängig.
5. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald mitgeteilt werden.

§ 2 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist gleichlaufend mit dem Kalenderjahr und läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember eines Jahres.
2. Das steuerliche Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Satzung
des
Vereins für Leibesübungen
V.f.L. Frotheim 1925 e.V.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein setzt sich zusammen aus:

- a) allgemeinen Vereinsmitgliedern
- b) Ehrenmitgliedern

2. Vereinsmitglied kann jede natürlich Person werden.

Der Aufnahmeantrag mit persönlicher Unterschrift muss den Namen, Vornamen, Geburtsdatum, die genaue Anschrift und im gegebenen Falle die Bezeichnung des vorherigen Sportvereins mit der Dauer der Mitgliedschaft enthalten. Bei Minderjährigen erfolgt der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter.

3. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsvorstand und die Jahreshauptversammlung.

4. Mit der Aufnahme in den V.f.L. Frotheim 1925 e.V. ist auch die Satzung des Vereins anerkannt.

5. Der Verein ist Mitglied:

- a) des Fußball- und Leichtathletikverbandes Westfalen e.V. und damit auch Mitglied des Westdeutschen Fußballverbandes e.V.
- b) des Westdeutschen Tischtennisverbandes e.V.
- c) der Verein ist an die Satzungen und Ordnungen der genannten Verbände gebunden, soweit er nicht seine Angelegenheiten nach eigener Satzung regelt.

Satzung
des
Vereins für Leibesübungen
V.f.L. Frotheim 1925 e.V.

§ 4 Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag wird von einer ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt und ist halbjährlich im voraus zahlbar.
2. Der Vereinsvorstand ist berechtigt durch Beschluss mit einer 2/3 Mehrheit in besonderen Härtefällen den Mitgliedsbeitrag zeitlich begrenzt zu ermäßigen oder ganz zu erlassen.
3. Vereinsmitglieder, die mit der Zahlung von Beiträge länger als 6 Monate im Rückstand sind und trotz schriftlicher Aufforderung zur Zahlung ihrer Verpflichtung nicht nachkommen, können durch Beschluss des Vereinsvorstandes mit einer 2/3 Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Dieser Beschluss ist dem Vereinsmitglied mitzuteilen.

Der rückständige Beitrag ist als Forderung des Vereins beizutreiben.

§ 5 Ehrenmitglieder

1. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern regelt die Ehrenordnung des V.f.L. Frotheim 1925 e.V..
2. In dieser Ehrenordnung sind auch, wie in allen übrigen Ehrungen im Verein, die Voraussetzungen für die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden geregelt.
3. Der Ehrenvorsitzende hat, den Verbandssatzungen entsprechend, beratende Stimme im Vereinsvorstand.

Satzung
des
Vereins für Leibesübungen
V.f.L. Frotheim 1925 e.V.

§ 6 Wahl- und Stimmfähigkeit

1. Die Mitglieder erlangen mit dem gesetzlichen Volljährigkeitsalter das passive und aktive Wahlrecht im Verein.

§ 7 Löschung der Vereinsmitgliedschaft

1. Die Vereinsmitgliedschaft im Verein endet:
 - a) durch Tod
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Ausschluss
2. Der Austritt eines Vereinsmitgliedes erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vereinsvorstand und ist jeweils zum Quartalsende möglich.

Fällig gewordene Beiträge – auch noch für das laufende Quartal – sind an den Verein noch zu entrichten. In Ausnahmefällen kann durch Beschluss des Vereinsvorstandes die Beitreibung dieser Beträge niedergeschlagen werden.

3. Der Ausschluss eines Vereinsmitgliedes aus dem Verein kann vom Vereinsvorstand beschlossen werden:
 - a) wenn das Vereinsmitglied die Beiträge trotz Mahnung seit 6 Monaten nicht entrichtet hat (s. § 4 Ziffer 3),
 - b) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung,
 - c) wegen Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins,
 - d) wegen unehrenhaften Verhalten im Verein und außerhalb des Vereins
 - e) beim Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

Satzung
des
Vereins für Leibesübungen
V.f.L. Frotheim 1925 e.V.

4. Für einen Ausschlussbeschluß ist die Zustimmung von 2/3 der Mitglieder des Vereinsvorstandes erforderlich.

Im übrigen wird ein Ausschlußverfahren nach der Rechts- und Verfahrensordnung des Westdeutschen Fußballverbandes gehandhabt.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der geschäftsführende Vorstand,
2. der Vereinsvorstand, bestehend aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes und Ihren Stellvertretern und
3. die Mitgliederversammlung.

§ 9 Der Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand ist das Verwaltungsorgan des Vereins, er besteht aus:
 - a) dem ersten Vorsitzenden
 - b) dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Geschäftsführer
 - d) dem ersten stellvertretenden Geschäftsführer
 - e) dem Hauptkassierer

Satzung
des
Vereins für Leibesübungen
V.f.L. Frotheim 1925 e.V.

2. Der Vereinsvorstand besteht aus:

- a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
- b) dem ersten stellvertretenden Kassierer
- c) dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden
- d) dem zweiten stellvertretenden Kassierer
- e) dem Sozialwart
- f) dem Fußballfachwart(in)
- g) dem Tischtennisfachwart(in)
- h) dem Turnfachwart(in)

Wobei die Posten c) bis h) nicht zwingend besetzt sein müssen.

§ 10 Wahlen

1. Der Vereinsvorstand wird jeweils für die Dauer von zwei Jahren in einem festgelegten Rhythmus in der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) gewählt. Und zwar wird wie folgt gewählt:
 - a) der erste Vorsitzende, der Hauptkassierer, der Geschäftsführer, der zweite stellvertretende Kassierer und der Sozialwart,
 - b) der erste stellvertretende Vorsitzende, der erste stellvertretende Geschäftsführer, der erste stellvertretende Kassierer und der zweite stellvertretende Vorsitzende.
2. Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Insgesamt gibt es zwei Kassenprüfer. Bei der Wahl der Kassenprüfer scheidet immer der Dienstälteste aus. Eine Wiederwahl eines Kassenprüfers ist nicht zulässig.

Satzung
des
Vereins für Leibesübungen
V.f.L. Frotheim 1925 e.V.

§ 11 Gesetzliche Vertretung eines Vereins

1. Es genügt zur Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB:
 - a) der erste Vorsitzende
 - b) der erste stellvertretende Vorsitzende mit jeweils einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.
2. Aufgaben des ersten Vorsitzenden
 - a) Der erste Vorsitzende repräsentiert den Verein.
 - b) Der erste Vorsitzende beruft und leitet alle Versammlungen und setzt die Tagesordnungen für die Mitgliederversammlungen im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Vorstand fest.
 - c) Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Vereinsvorstandes werden von ihm nach Bedarf einberufen.
 - d) Der Vorsitzende ist verantwortlich für die gesamte Geschäftsführung des Vereins.
 - e) In seiner Verhinderung vertritt ihn der zweite Vorsitzende oder der Geschäftsführer mit gleichen Rechten.
 - f) Der erste und der erste stellvertretende Vorsitzende, sowie der Geschäftsführer sollten, zur Vereinfachung der Vereinsarbeit, am Vereinssitz wohnen.

Satzung
des
Vereins für Leibesübungen
V.f.L. Frotheim 1925 e.V.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres muss die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) durchgeführt sein.
3. Die Einladung hierfür muss zehn Tage vorher in den bekannten Vereinsmitteilungskästen ausgehängt sein.
4. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) hat folgende Punkte zu umfassen:
 - a) Geschäftsbericht des Vorsitzenden
 - b) Bericht des Hauptkassierers
 - c) Bericht der Kassenprüfer
 - d) Entlassung des Vereinsvorstandes
 - e) Turnusmäßige Teilneuwahlen des Vereinsvorstandes und der Kassenprüfer gemäß § 10.
 - f) Verschiedenes
5. Anträge, die der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) innerhalb der Tagesordnung zur Beschlussfassung vorgelegt werden sollen, müssen wenigstens 8 Tage vorher beim geschäftsführenden Vorstand eingereicht sein.

Satzung
des
Vereins für Leibesübungen
V.f.L. Frotheim 1925 e.V.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Er muss sie einberufen, wenn die Kassenprüfer oder aber 20 % (in Worten: zwanzig Prozent) der Mitglieder, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, dieses fordern.
3. Jede außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Rechte wie eine ordentliche Mitgliederversammlung und kann somit auch Neu- und Ergänzungswahlen von Vereinsvorstandsmitgliedern, wie auch Satzungsänderungen beschließen, wenn dies in der Tagesordnung bekanntgegeben ist.

§ 14 Abstimmungen

1. Jede ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder beschlussfähig.
2. Anträge, mit Ausnahme von Satzungsänderungen – für die eine 2/3 Mehrheit erforderlich ist – werden in der Mitgliederversammlung oder im Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit zum Beschluss erhoben.
3. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmungen sind offen. Falls mehr als die Hälfte der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung beantragen, ist diesem Antrag stattzugeben.

§ 15 Kassenführung

1. Der Hauptkassierer ist für die gesamte Kassenführung verantwortlich. Er hat die Kassenbücher übersichtlich und eindeutig zu führen.
3. Neben dem Hauptkassierer sind die stellvertretenden Kassierer und Kassenprüfer für die einwandfreie Führung der Vereinsfinanzen mitverantwortlich. Alle Vereinsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes

haben ebenfalls das Recht der Einsichtnahme in alle Unterlagen der Kassenführung.

Satzung des Vereins für Leibesübungen V.f.L. Frotheim 1925 e.V.

§ 16 Protokollführung

Über den Ablauf jeder Mitgliederversammlung sowie der Vorstandbesprechungen ist eine Niederschrift zu führen, in die gefasste Beschlüsse wörtlich einzutragen sind. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben und zu den Vereinsakten zu nehmen.

§ 17 Schadensersatzansprüche

1. Die Ausübung des Sports erfolgt auf eigene Gefahr und Verantwortung der Vereinsmitglieder.
2. Für Unfälle bei sportlicher Betätigung oder bei Veranstaltungen des Vereins kann dieser nicht haftbar gemacht werden.
3. Der Verein haftet gemäß § 31 BGB nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.
4. Der Verein versichert die Vereinsmitglieder bei der Deutschen Sporthilfe e.V., oder ähnlichen Versicherungen gegen Unfall und den Verein gegen Haftpflicht.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens für diesen Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Stimmenmehrheit von 4/5 aller in der Versammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die evangelische Kirchengemeinde Isentstedt-Frotheim, die es für den „Kindergarten Frotheim“ ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Satzung
des
Vereins für Leibesübungen
V.f.L. Frotheim 1925 e.V.

§ 19 Schlussbestimmungen

1. Beschlossen in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 21.02.2014.
2. Die Satzung ist von nachstehenden Vereinsmitgliedern des V.f.L. Frotheim 1925 e.V. unterzeichnet:

1. Vorsitzender

1. stellvertretender Vorsitzender

Geschäftsführer

Hauptkassierer

1. stellvertretender Geschäftsführer

Ehrevorsitzender

2. stellvertretender Vorsitzender

Sozialwart

1. stellvertretender Kassierer

2. stellvertretender Kassierer